



Inhaltsverzeichnis

Entwicklung des Berufsbildes / Rettungssanitäter*in

- [1. Vorwort](#)
- [2. Benötigen Fahrer von Rettungsdienstfahrzeugen die beschleunigte Grundqualifikation?](#)
- [3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um einen Krankenkraftwagen führen zu dürfen?](#)

Was benötigen Fahrer im Rettungsdienst?

1. Vorwort ([zurück](#))

In diesem Abschnitt möchten wir die rechtlichen Bestimmungen für das Führen von Kraftfahrzeugen im Rettungsdienst erläutern.

Wer im Rettungsdienst tätig ist, wird mit Fragen konfrontiert werden, die die berufliche Tätigkeit betreffen, sobald gewerblich am Straßenverkehr teilgenommen wird und sobald Personen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit befördert werden. Um Ihnen diese Fragen bereits im Vorfeld zu beantworten, haben wir Ihnen einige Informationen zusammengestellt.

2. Benötigen Fahrer von Rettungsdienstfahrzeugen die beschleunigte Grundqualifikation? ([zurück](#))

Werden Fahrten im Rahmen von Notfallrettungseinsätzen durchgeführt, ist keine Grundqualifikation erforderlich. Die Sanitäter, Rettungssanitäter, Notärzte und sonstigen Personen, die mit der Fahrzeugführung betraut sind, müssen die Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) nicht absolvieren und an den Fortbildungen, die ansonsten alle 5 Jahre zu besuchen wären, nicht teilnehmen. Diese Ausnahme des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes gilt für die kommunalen Rettungsdienstunternehmen, wenn sie eine Anerkennung als Rettungsdienst haben. Außerdem gilt diese Ausnahme für die Feuerwehren, den Arbeiter- Samariter-Bund (ASB) die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Johanniter-Unfallhilfe, Malteser Hilfsdienst und auch private Rettungsdienstunternehmen, wenn sie eine entsprechende Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde haben. Jedoch ist zu beachten, dass die Ausnahme des § 1 (2) Nr. 3 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) nur für Fahrten gilt, die direkt einem Rettungseinsatz dienen. Der Transport von Personen oder Material zu einem Einsatzort wird nicht abgedeckt, hierfür könnte eine Grundqualifikation erforderlich sein.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um einen Krankenkraftwagen führen zu dürfen? ([zurück](#)).

Abhängig von der zulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs ist zunächst die zu erwerbende Fahrerlaubnisklasse zu betrachten. Beträgt die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs bis zu 3,5 Tonnen, ist die Fahrerlaubnis der Klasse B ausreichend. Unter der Maßgabe, dass es keine Zweifel an der körperlichen, geistigen und charakterlichen Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers gibt, ist in diesem Fall die Beibringung eines einfachen Sehtests ausreichend. Beträgt die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeuges jedoch mehr als 3,5 Tonnen, so ist die Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder C erforderlich. In diesem Fall ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, die feststellt, ob Anzeichen für Erkrankungen vorliegen, die die Eignung ausschließen könnten.

Um Krankenkraftwagen der anerkannten Rettungsdienste im Rahmen eines Notfallrettungseinsatzes zu führen, ist zwar keine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF) erforderlich, bei Krankentransporten handelt es sich jedoch um eine Personenbeförderung, so dass eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung dringend zu empfehlen ist, um die Einsatzflexibilität sicherzustellen.

Um die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zu erhalten, muss zusätzlich zur ärztlichen Untersuchung, wie sie auch im Rahmen des Erwerbs der Fahrerlaubnis Klasse C1 oder C absolviert werden muss, ein Funktions- und Leistungstest bestanden werden, in dem mit psychologischen Testverfahren Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit überprüft werden.

Darüber hinaus muss ein Führungszeugnis der Belegart O beantragt werden. Dieses wird unmittelbar an die Behörde übersandt und enthält neben strafgerichtlichen Entscheidungen auch bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, wie z.B. den Widerruf einer Gewerbeerlaubnis oder einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen, aber auch die Ablehnung des Antrags auf Zulassung zu einem Beruf (z.B. Fahrlehrer).

Der Bewerber um die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung muss das 21. Lebensjahr - bei Beschränkung der FzF auf Krankenkraftwagen das 19. Lebensjahr - vollendet haben. Der Bewerber muss die Fahrerlaubnis der Klasse B seit mindestens 2 Jahren, bei Beschränkung der FzF auf Krankenkraftwagen seit einem Jahr besitzen.

Soll die Erlaubnis für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr gelten, ist eigentlich ein Nachweis der Fachkunde vorzulegen, da es bisher jedoch keine bundeseinheitliche Regelung zur Fachkunde gibt, ist diese Regelung zurzeit ausgesetzt. Die bisher erforderliche Prüfung der Ortskunde, zur Erlangung des



Personenbeförderungsscheines bei den zuständigen Prüforganisationen DEKRA/ TÜV wurde abgeschafft. Die derzeitige Regelung sieht, unter den oben beschriebenen Rahmenbedingungen, die Beantragung des kleinen P-Scheins bei ihrem zuständigen Bürgeramt vor. Mit Ausstellung ist der Personenbeförderungsschein für 5 Jahre gültig. Die seit 2021 erteilten FzF wurden mit der Formulierung „Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn der Inhaber die Bestätigung zum Nachweis der Fachkunde nicht spätestens zum Zeitpunkt der ersten Verlängerung vorlegt.“ erteilt.

Somit rückt der Zeitpunkt, an dem die ersten nach neuerem Recht erteilten FzF erlöschen werden, wenn es bis dahin keine Neuregelung der Fachkunde gibt. Darauf, wie eine diesbezügliche Lösung aussehen wird, dürfen wir gespannt sein.

